

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 27.06.2014 · Ausgabe 26/2014

www.riedstadt.de

KKT 2014

Freitag:

ab 19 Uhr Eröffnungsparty
Pfund, DJ Henninger & DJ Mickat
5 € Eintritt

Samstag:

ab 11 Uhr Meterbiercontest
ab 13 Uhr Kerweborschefestspiele
18:30 Uhr Siegerehrung &
"Kerwesommer" mit Soundwave & Co.

Sonntag:

10 Uhr ev. Gottesdienst
ab 10:45 Uhr Weedmusikanten, Tanzeinlagen &
Hessischer Frühschoppen



27. - 29.06

Goller
Sportplatz

Golle - do geht was!

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdiens**t Hessen unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bürgerservice in Rentenangelegenheiten

Mit einem Beratungsangebot in den einzelnen Stadtteilen kommt die Sozialverwaltung des Riedstädter Rathauses den Bürgerinnen und Bürgern entgegen. Reinhold Führer, Mitarbeiter in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, erteilt Auskünfte zum aktuellen Rentenrecht und nimmt entsprechende Anträge auf.

Für den Besuch der Stadtteil-Sprechstunde ist eine vorherige Terminvereinbarung (Telefon 181-412) erforderlich.

Juli 2014

Erfelden - Dienstag, den 1. Juli 2014

von 13:30 bis 17:00 Uhr

in der Stiftung Soziale Gemeinschaft, Wilhelm-Leuschner-Straße 21

Crumstadt - Dienstag, den 8. Juli 2014

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus / Bücherei, Poppenheimer Straße 1

Wolfskehlen - Donnerstag, den 10. Juli 2014

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus, Gernsheimer Straße 1

Leeheim - Dienstag, den 15. Juli 2014

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus, Kirchstraße 12

Neben den o.a. Stadtteilterminen steht Reinhold Führer werktags zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales im Rathaus Goddelau (Zimmer 7, Erdgeschoss) gerne für Fragen und Hilfen bei der Antragstellung zur Verfügung. Auch hierfür wird eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 181-412 oder per E-Mail (r.fuehrer@riedstadt.de) empfohlen.

Fundsachenversteigerung

Eine Versteigerung der Fundsachen findet gemäß §§ 979 - 981, 983 BGB am **Dienstag, 22. Juli 2014, ab 17:00 Uhr auf dem Bauhof der Stadtverwaltung Riedstadt, Am Dammacker 13**

Zur Versteigerung kommen hauptsächlich Fahrräder.

Zur Anmeldung Ihrer Rechte, werden Empfangsberechtigte gemäß § 983 BGB aufgefordert, bis Montag, 21.07.2014, 12:00 Uhr, diese bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 Riedstadt geltend zu machen.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

Eine Gesamtliste der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände kann im Zimmer 19 der Stadtverwaltung Riedstadt eingesehen werden.

Die Frist zur Anmeldung von Rechten nach § 27c Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum BGB beträgt mindestens 6 Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages des Aushangs.

Umleitung zum Gewerbegebiet Wolfskehlen

Die Bauarbeiten an den Zufahrten zum Gewerbepark Ried gehen in die zweite Phase. Nachdem mittlerweile an der Kreuzung zur Bundesstraße eine Rechtsabbiegespur errichtet ist (*wir haben berichtet*), folgt nun der Umbau der Oppenheimer Straße. Dort soll mit einer abknickenden Vorfahrtsregelung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Hauptverkehrsströme zu den Einkaufsmärkten der Luise-Meitner-Straße und zu Firma Transgourmet führen. Gleichzeitig wird eine Radwegverbindung neu hergestellt. Die Bauarbeiten im 2. Bauabschnitt starteten am vergangenen Dienstag, 24. Juni und sind mit einer Umleitung des Autoverkehrs verbunden

Die Besucher des Gewerbeparks werden dann über eine provisorisch hergestellte Umfahrung des Knotenpunktes zur Heinrich-Hertz-Straße umgeleitet und können so weiter bequem aber mit einem kleinen Umweg in das Gewerbegebiet gelangen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Anfang September andauern. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) ist der Umleitungsplan einzusehen.

Beratungsstunde des Versorgungsamtes

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, Darmstadt führt am **Donnerstag, 10. Juli 2014** einen Beratungstermin im Riedstädter Rathaus durch. Die Sprechstunde findet in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Beratungszimmer im Erdgeschoss der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, Goddelau) statt. Das Versorgungsamt ist für alle Fragen zum Schwerbehindertenrecht, der Soldatenentschädigung, Kriegsopferfürsorge oder Opferentschädigung zuständig.

Es ist empfehlenswert, den beabsichtigten Besuch der Sprechstunde dem Versorgungsamt rechtzeitig mitzuteilen, sofern bereits vorhandene Akten mitgebracht werden sollen. Hierzu genügt ein Telefonanruf unter der Rufnummer 06151 7380.

Antragsfrist für Vereinszuschüsse endet

Vereine in Riedstadt, die für dieses Jahr noch öffentliche Fördermittel aus dem städtischen Haushalt in Anspruch nehmen wollen, müssen sich beeilen: Nur noch bis Montag, 30. Juni können entsprechende Anträge eingereicht werden.

Antragsvordrucke sind im Rathaus in Goddelau am Empfang oder direkt bei der Fachgruppe Finanzmanagement (Karin Börner, Zimmer 118, 1. Stock, Tel. 06158 181-318) erhältlich. Wer über einen Internetanschluss verfügt, kann sich das Formular auch direkt von der Homepage der Stadt abrufen (www.riedstadt.de, Rubrik „Bürgerservice“ / Herunterladbare Dateien / Vereine).

Generell können Vereine in den Genuss öffentlicher Gelder kommen, die mindestens 25 Mitglieder haben und bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder Einwohner der Stadt sind. Finanzielle Zuschüsse werden mittlerweile nur noch für jugendliche Mitglieder gewährt. Im Übrigen können einmal jährlich die verschiedenen städtischen Hallen kostenfrei genutzt werden.

Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22. Mai 2014 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m
 - b) Kleinsiedlungsbereichen " 10 m
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten " 20 m
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten " 25 m
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) " 6 m
3. für Sammelstraßen " 25 m (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils " 6 m
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5

Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder

sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 60 m beginnt.

§ 7

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,2 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - f) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 30 %.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.
Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und
 - a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 3/4 zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind,

Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15

Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16

Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 27.04.2004 außer Kraft.

Riedstadt, den 22. Mai 2014
Werner Amend, Bürgermeister

POLIZEIBERICHTE

Drei Tatverdächtige nach Diebstahl aus Wohnung ermittelt / Diebesgut sichergestellt

Nach dem Diebstahl aus einer Wohnung am 31. März 2014 im Rosenhof im Ortsteil Goddelau können Staatsanwaltschaft Darmstadt und Rüsselsheimer Kriminalpolizei einen Ermittlungserfolg verbuchen. Die Mutter einer 13-Jährigen hatte bei der Polizei Anzeige erstattet, nachdem während ihrer Abwesenheit Schmuck, Geld, ein Smartphone und eine Uhr aus ihrer Wohnung entwendet wurden. Umfangreiche Ermittlungen mit Unterstützung der Kollegen aus Darmstadt lenkten den Tatverdacht auf drei polizeibekannt Freuden der Tochter, die zur Tatzeit zu Besuch im Anwesen waren. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt beantragte beim Amtsgericht daraufhin Wohnungsdurchsuchungen für die 14 bis 16 Jahre alten Mädchen, die aus Riedstadt und Groß-Gerau stammen. Diese wurden am Dienstag (17.06.) durch Beamte des Kommissariats 21/22 vollstreckt. Hierbei stießen die Polizisten auf Teile des Diebesgutes sowie auf Beweismaterial für weitere, gleichgelagerte Taten. Die Gegenstände wurden sichergestellt, die Auswertung ist Gegenstand der folgenden Ermittlungen. Die drei tatverdächtigen Jugendlichen räumten die Tat gegenüber den Beamten ein. Sie müssen sich jetzt wegen des Verdachts des Diebstahls in einem Verfahren verantworten.